

Baden, 8. September 2022

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

[georg.heim@bafu.admin.ch](mailto:georg.heim@bafu.admin.ch)

## **Konsultation zur Verordnung über die zeitlich befristete Erhöhung der Winterproduktion bei Wasserkraftwerken**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nutzen gerne die Möglichkeit, im Rahmen der Konsultation zur Verordnung über die zeitlich befristete Erhöhung der Winterproduktion bei Wasserkraftwerken Stellung zu beziehen und senden Ihnen in der anberaumten Frist unsere Rückmeldung.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich bereits seit Jahren für die Ökologisierung der Wasserkraft ein. Insbesondere im vergangenen Jahr bei der Erarbeitung von Vorschlägen zuhanden des Runden Tisches Wasserkraft hat sich der SWV im Gegenzug zu den 15 neuen Projekten zur Erhöhung der Winterversorgung bereit erklärt, die aktuelle Gesetzgebung u.a. im Bereich der Restwasserabgabe zu respektieren. Forderungen während der letzten Wochen, die Abgabe der Restwassermengen temporär einzustellen, hat der Verband bei Medienanfragen kritisch beurteilt.

Mit dem vorliegenden Entwurf der Verordnung wird jedoch nicht ein vollständiger Verzicht der Restwasserabgabe vorgeschlagen, sondern eine Reduktion auf eine Wassermenge basierend auf den hydrologischen Parametern gemäss Art. 31 Abs. 1 GSchG und eine Befristung auf maximal 7 Monate im Winter 2022 / 2023.

---

### **Der SWV begrüsst unter diesen Aspekten und in Kenntnis der aktuell angespannten Versorgungslage und einer möglichen Strommangellage klar den Inhalt dieser Verordnung.**

---

Ob die Zusatzproduktion, wie im erläuternden Bericht erwähnt, erreicht werden kann, ist aktuell noch offen, weshalb sich der SWV bereit erklärte, unter seinen Mitgliedern sofort eine Potentialabschätzung durchzuführen. Erste Hinweise zeigen, dass die zusätzliche Produktion eher hoch angesetzt ist, weshalb kurzfristig weiteres Potenzial genutzt werden sollte, welches in der gleichen Verordnung ebenso zu erwähnen ist:

- Erhöhte Restwasserabgaben, welche nach Art. 80 GSchG für den Winter 2022 / 23 erstmalig zur Anwendung kommen sollen, sind auf den 1. Mai 2023 zu verschieben.
- Eine geringfügige Anhebung der Staukote über die Wintermonate ist in Absprache mit dem Konzedenten für den gleichen Zeitraum, also ab 1. Oktober 2022 zu ermöglichen. Dabei darf der Oberlieger nicht beeinträchtigt werden.

## Anpassungsvorschläge zu einzelnen Artikeln

Art. 2 Abs. 1

**Antrag** (Änderungen fett oder gestrichen):

<sup>1</sup> Inhaber von Wasserkraftwerken werden unter Einhaltung von Artikel 31 Absatz 1 GSchG verpflichtet, die Stromproduktion zu erhöhen, sofern bei den von ihnen betriebenen Wasserfassungen die Restwassermengen gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 und 33 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) festgelegt wurden, ~~und~~ die Senkung technisch umsetzbar ~~ist~~ **sowie energetisch sinnvoll ist.**

## Begründung

Es gibt Fälle, bei welchen das Restwasser mittels einer Dotierturbine energetisch genutzt werden kann, weshalb der vermeintliche Produktionsgewinn äusserst gering ausfällt. Zudem sind die Dotierturbinen auf die verfügbare Restwassermenge optimiert und erbringen so den maximalen Wirkungsgrad. Jede Abweichung davon führt zu Produktionsminderungen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Albert Rösti  
Präsident SWV



Andreas Stettler  
Geschäftsführer SWV